

**NÖ Landesaktionsplan
über die nachhaltige Verwendung von
Pflanzenschutzmitteln 2012 - 2016**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung S. 2

2. Rechtliche Grundlagen S. 5

3. Ziele S. 9

4. Maßnahmen S. 11

5. Zusammenfassung S. 24

6. Öffentlichkeitsbeteiligung S. 25

1. Einleitung

Die Durchführung des Pflanzenschutzes und insbesondere das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in Österreich rechtlich umfassend und auf einem hohen Schutzniveau für Mensch, Tier, Grundwasser und Naturhaushalt geregelt. Auf Grund der Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung ist für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Grundsatzgesetzgebung im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel der Bund zuständig, während für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Bundesländer Ausführungsgesetze zu erlassen haben.

Das umfangreiche Fachrecht im Pflanzenschutz wurde geschaffen, um Kulturpflanzen vor Schadorganismen zu schützen und gleichzeitig Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können.

Schon die der aktuellen Richtlinie 2009/128/EG vorausgehende Richtlinie 91/414/EWG erwähnte schon die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis bzw. sah vor, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen des Möglichen befolgt werden sollen. In den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 14 des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, ist angeordnet, dass die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer bei den Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, insbesondere die Erstellung von Landesaktionsplänen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips zu regeln haben.

Diesem Auftrag ist das Land Niederösterreich mit der Novelle des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, in Kraft getreten am 20.1.2012, nachgekommen. Aufgrund der Kompetenzverteilung konnte damit der Landesaktionsplan für Niederösterreich zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt werden, für die Erstellung des Nationalen Aktionsplanes betreffend Pestizide (= Pflanzenschutzmittel + Biozide) ist der Bund (im Rahmen des Projekts UNAPP = Umsetzung Nationaler Aktionsplan Pestizide) zuständig.

Der integrierte Pflanzenschutz ist weltweit das Leitbild für den nachhaltigen Pflanzenschutz im konventionellen Landbau. Schon im 1985 verabschiedeten Verhaltens-

kodex der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO-Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides) wird der integrierte Pflanzenschutz als zentrales Element eines nachhaltigen Pflanzenschutzes genannt. Das NÖ Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft bezieht sich seit 1991 auf diesen Begriff.

Der integrierte Pflanzenschutz stellt ein ganzheitliches, langfristig angelegtes Pflanzenschutzsystem im Betrieb dar und verfolgt das Ziel, den ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, indem die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren auf das notwendige Maß begrenzt wird. Dabei verlangt er sorgfältige Abwägungsprozesse über alle Entscheidungen und stellt hohe Ansprüche an Bereitstellung und Nutzung von Fachinformationen.

Der Landesaktionsplan für Niederösterreich 2012 bis 2016 geht gezielt auf die Reduktion von Risiken und nicht auf pauschale Mengenreduktionen ein. Pauschale Reduktionen verkaufter Pflanzenschutzmittelmengen lassen die Eigenschaften der Stoffe und die mit ihrer Anwendung verbundenen Risiken unbeachtet. So würde bei einem solchen Mengenansatz zum Beispiel die Verwendung eines risikoreicheren Pflanzenschutzmittels, das schon in geringerer Menge wirkt, positiver bewertet als die Verwendung eines weniger risikoreichen Pflanzenschutzmittels, das jedoch in größeren Mengen angewendet werden muss. Ziel des Landesaktionsplanes für Niederösterreich ist daher nicht das Verbot von sondern der nachhaltige Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinie 2009/128/EG des Pflanzenschutzmittelgesetzes des Bundes bzw. auch des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes ist die verbesserte Aus-, Fort- und Weiterbildung und Sachkunde sowohl für berufliche Verwender als auch für private Nutzer von Pflanzenschutzmitteln sowie die Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit. Diese Notwendigkeit zur Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit wird für diesen Landesaktionsplan für Niederösterreich insoweit entsprochen, als dieser vor Beschluss durch die NÖ Landesregierung einem Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem § 3 Abs. 9 NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170-4, unterzogen wird, bei dem über das gesetzlich normierte Begutachtungsverfahren bei Erlassung eines Gesetzes hinaus die zweckdienlichen Wünsche und Anregungen der niederösterreichischen Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt wurden.

2. Rechtliche Grundlagen

1. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:

a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 1

b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

Durch diese neuen Regelungen ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für die Ausführungsgesetze der Bundesländer und das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz des Bundes (Republik Österreich) entstanden.

2. Der Bund hat in Reaktion darauf im Frühjahr 2010 einen Begutachtungsentwurf für eine Änderung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, zur Begutachtung versendet, der sich darauf beschränkte, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Verwendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen.

3. Parallel dazu hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Bundesländer betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Das Arbeitspaket 2.2 wurde mit der Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Bundesländer, unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der

Grundlage der gesichteten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben wurde und die einzelnen Bundesländervertreter zu den verschiedenen Bereichen Textbausteine übermittelten, die gemeinsam diskutiert und von der Vorsitzenden zusammengefasst wurden. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden die Übergangsbestimmungen für die Verwendung der nach dem alten Regime zugelassenen Pflanzenschutzmittel beigesteuert.

4. Parallel zum Arbeitspaket 2.2 wurde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Vorgangsweise dahingehend geändert, dass die gegenständlichen Bestimmungen nicht mehr in einem eigenen Grundgesetz geregelt werden, sondern die Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundgesetzes materienspezifisch auf ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 aufgeteilt werden.

Das neue Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen. Es enthält folgende für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer wesentlichen Grundsatzbestimmungen der §§ 13 und 14:

„Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 13. (Grundsatzbestimmung)

(1) Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf

1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,
2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,
3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung,

4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,
6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und
8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und des § 3 Abs. 2 Z. 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(4) Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.

Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

§ 14. (Grundsatzbestimmung)

(1) Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012 – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.“

5. Das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170-4, dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, (4. Teil, § 13) und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71.

6. Bestimmte Richtlinieninhalte (Artikel 6, 9 und 10 der RL) haben nicht in den Aktionsplan Eingang gefunden, weil diese durch bereits bestehende bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen vollständig abgedeckt sind.

3. Ziele des Landes-Aktionsplanes von Niederösterreich

Die in der Folge festgelegten Maßnahmen sollen dazu führen, dass

1. das grundsätzlich umweltgerechte, hohe Niveau im Pflanzenschutz weiterhin gehalten wird.
2. zusätzlich Risiken reduziert werden, die durch die Anwendung insbesondere chemischer Pflanzenschutzmittel für Mensch, Tier und Umwelt entstehen, und die Intensität der Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel im vertretbaren Ausmaß vermindert wird. Es sind
 - die Anzahl der Anwendungen chemischer Pflanzenschutzmittel, die über dem notwendigen Maß im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes liegen, zu senken und
 - wo möglich - ein deutlicher Anteil chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen durch nichtchemische Maßnahmen wie vorbeugende, biologische und mechanische Pflanzenschutzmaßnahmen zu ersetzen.
3. dass das Risiko durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Agrarprodukten weiter reduziert und damit ein zusätzlicher Beitrag zum vorsorgenden Konsumentenschutz geleistet wird.
4. die regionale Produktion und die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln gesichert und gefördert wird.
5. die Verwendungssituation (Anwendung, Lagerung, Einhaltung der Zulassungsbestimmungen) der nicht beruflichen Verwender verbessert wird, indem u. a. unnötige Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden.
6. das Risiko einer Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern durch Pflanzenschutzmittel und deren relevante Abbauprodukte weiter reduziert und die Sanierung unterstützt wird.

Bei der Umsetzung des Maßnahmenpaketes dieses Landesaktionsplans wird nach fachlicher Einschätzung erwartet, dass Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt entstehen können, schon in der ersten Periode reduziert bzw. die Grundlage für wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Risiken geschaffen werden. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Quarantäneschadorganismen gemäß der RL 2000/0029/EG erforderlich sind.

4. Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Verbindung mit den Artikel 5 bis 15 der RL 2009/128/EG

4.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte (Artikel 13 der RL)

4.1.1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Status Quo:

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund der österreichischen Bundesverfassung den Bundesländern zugeordnet.

In NÖ finden sich im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 zahlreiche Detailvorschriften, die diesen Bereich abdecken. Die Kontrolle der Verwender erfolgt durch die NÖ Landesregierung bzw. durch eine beauftragte Institution.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

Cross Compliance- Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
SVB- , AUVA-Broschüren für die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
ÖAIP Broschüre „Umweltgerechter Pflanzenschutz nur mit funktionierenden Geräten“

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich wird darauf hinwirken, dass in Zusammenarbeit mit dem Bund harmonisierte Dosierungs- und Ausbringungssysteme für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Kulturen (inklusive Biolandbau) erarbeitet werden.

- Untermaßnahme im Feldbau:

Das Land Niederösterreich bekennt sich zur Förderung von abdriftmindernden Applikationstechniken z.B. luftunterstützte Düsen.

- Untermaßnahme in Raumkulturen: Das Land Niederösterreich bekennt sich zur Förderung von verlustminimierender Applikation z.B. Tunnelsprühgeräte im Obst- und Weinbau.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich wird darauf hinwirken, Dienstnehmer- und Anwenderschutz im Zierpflanzenbau zu gewährleisten (Glashaus, Kaltvernebelung).

4.1.2. Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte

Status Quo:

Wie auch bei der Verwendung gibt es Regelungen im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 für die sachgemäße Befüllung und Reinigung.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

„Handbuch für den Sachkundenachweis“ herausgegeben durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP). In dieser sind neben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) auch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die Landes-Landwirtschaftskammern, die Pflanzenschutzmittelfirmen, die Pflanzenschutzgerätehersteller und Landwirte vertreten.

Cross Compliance-Vorschriften über die Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte, Infolder der LKÖ zur Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten.

Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich forciert die Nachrüstung mit Handwasch- und Reinwasserbehältern für die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte am Feld und empfiehlt den Einbau von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen bei schon in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Dadurch können mögliche Verunreinigungen für Folgekulturen und chemische Reaktionen im Tank vermieden werden und punktuelle

Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Hinblick auf die Grundwasserbelastung vermindert werden.

Das Land Niederösterreich setzt in Zusammenarbeit mit der LKÖ einen Beratungsschwerpunkt zum Thema Befüllung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten.

Das Land Niederösterreich nimmt die gezielte Förderung von Nachrüstsätzen bezüglich Reinwasserbehälter und Innenreinigungsdüsen zur Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen in Aussicht.

4.2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten (Artikel 11 und 12 der RL)

Status Quo:

Die Bundesländer haben in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 in ihren Ausführungsgesetzen Bestimmungen vorzusehen, dass die Landesregierung hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten unter bestimmten Bedingungen Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erlassen muss (durch Schutzgebietsverordnungen). Dies erfolgte mit der letzten Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelrechtes.

An weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen:

1. WRG – Handhabung in Schutz und Schongebieten, Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG können zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit durch die Wasserrechtsbehörden durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

Gemäß § 34 Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit einer Verordnung zu bestimmen, dass in einem Teil des Einzugsgebiets Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder die Spiegellage des Wasservorkommens gefährden können, der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen

sind oder einer Bewilligung bedürfen oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Gemäß § 35 WRG ist dies auch zur Sicherung eines zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfs möglich.

Gemäß § 33 f WRG muss der Landeshauptmann aufgrund von einer bestimmten Anzahl von Schwellenwertüberschreitungen in einem Grundwasserkörper Beobachtungsgebiete ausweisen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmenggebiete festlegen. Diese Werkzeuge greifen erst bei Vorliegen einer festgestellten Grundwasserbelastung.

2. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (März 2010) wurde in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erlassen. Er umfasst u. a. die Bestandaufnahme (Ist-Bestandsanalyse über die Gewässer), die Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse und die allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Gewässerzustands bzw. des guten Potentials. Diese können Maßnahmen beinhalten (Sanierungsmaßnahmen), Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des bestehenden Zustands (Erhaltungsmaßnahmen) und Vorsorgemaßnahmen.

Auch auf das Thema Pflanzenschutzmittel wird im NGP eingegangen. Es werden die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwässer beschrieben und bestehende Maßnahmen wie z. B. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten oder das Österreichische Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) zusammengefasst sowie weitergehende Maßnahmen im Bereich des Grundwasser wie z.B. Grundwasserzustandüberwachungsverordnung (GZÜV), Sondermessprogramme oder das Forschungsprojekt „GeoPEARL Austria“ mit dem Ziel, die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung von potentiellen Verunreinigungen des Grundwassers durch Pestizide oder deren relevante Metaboliten zu unterstützen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass in Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG auf der Grundlage des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung landesrechtliche Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt werden können. Diese sollen zur Unterstützung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie dienen.

Darüber hinaus gibt es derzeit:

ÖPUL besteht seit 1995, es beinhaltet spezielle Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren zusätzlicher Aufwand für die Durchführung teilweise finanziell abgegolten wird.

Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich sorgt für die erforderliche Koordinierung mit den Bundesbehörden zur Anpassung der wasserrechtlichen Regelungen für Schutz- und Schongebiete bei neuen Grenzwertüberschreitungen oder anderen Risikosituationen. Dabei sollten alle Betroffenen einbezogen werden.

Das Land Niederösterreich sorgt für die erforderliche Koordinierung mit den Bundesbehörden zur Kontrolle der Einhaltung der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebietsregelungen.

Das Land Niederösterreich erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 und des § 9 NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen.

4.3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung (Artikel 5 der RL)

4.3.1. Sicherung der Sachkunde für den Verwender

Status Quo:

Es gibt in Niederösterreich Vorschriften über Voraussetzungen für die Erlangung der Sachkunde für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Derzeit kann der Verwender über eine bestimmte Berufsausbildung oder über Sachkundekurse die Voraussetzungen für die Sachkunde erfüllen.

Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich leitet koordinierte Maßnahmen zur Sicherung der Sachkunde mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, anderen Bildungseinrichtungen sowie mit privaten und amtlichen PflanzenschutzberaterInnen ein.

Das Land Niederösterreich passt die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen sowie andere bestehende Aus- und Weiterbildungskonzepte an die Anforderungen des Anhangs I der RL 2009/128/EG an und entwickelt diese weiter.

Das Land Niederösterreich sorgt für ein entsprechendes Angebot an Ausbildungsveranstaltungen und verbessert somit den Wissensstand der Verwender.

Das Land Niederösterreich führt die bestehenden Sachkunderegelungen in das neue Bescheinigungssystem gemäß der RL 2009/128/EG über. Das Bescheinigungssystem ist von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bis spätestens 26. November 2013 einzuführen. Ab dem 26. November 2015 dürfen nur noch berufliche Verwender die für berufliche Verwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel kaufen und verwenden.

4.3.2. Stärkung der Pflanzenschutzberatung

Status Quo:

Es sind derzeit in Niederösterreich Pflanzenschutzberater im Auftrag des Landes in der NÖ Landwirtschaftskammer tätig. Neben der Anwendungs- und Präventionsberatung werden von ihnen auch Aufgaben in der Aus- und Weiterbildung wahrgenommen.

Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich unterstützt durch den Auf- und Ausbau der Officialberatung und den Ausbau der „Garten- und Grünraumberatung“ die Inhalte des Landesaktionsplans maßgeblich.

Das Land Niederösterreich erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW, der AGES und den anderen Bundesländern Informationsmaterialien und sorgt für eine effiziente Verbreitung durch moderne Medien.

Das Land Niederösterreich setzt sich dafür ein, dass eine von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Beratung gestärkt wird und damit der ökonomische Erfolg der

landwirtschaftlichen Produktion und die Versorgungssicherung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln nachhaltig gewährleistet werden.

Das Land Niederösterreich setzt sich dafür ein, dass eine von wirtschaftlichen Interessen unabhängige Beratung gestärkt wird, die im öffentlichen Raum eine ökologische Grünraumbewirtschaftung sicherstellt.

Das Land Niederösterreich unterstützt die Durchführung von Pflanzenschutzversuchen zur Sicherung der Beratungsqualität und zur Erhebung von Grundlagen für eine ökologische Grünraumbewirtschaftung, um den Einsatz von PSM zu verringern, PSM mit geringem Risiko einzusetzen, biologische Bekämpfungsmaßnahmen zu bevorzugen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu entwickeln.

Das Land Niederösterreich unterstützt die Einrichtung und den Ausbau von Prognose- und Warndienstsystemen zur exakten Terminisierung und damit ökologischen Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

4.3.3. Weiterbildungsveranstaltungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Status Quo:

Im Land Niederösterreich gibt es laufend Veranstaltungen zu diesem Bereich, die sich auf bestimmte Kulturen und den nichtlandwirtschaftlichen Bereich beziehen (Fachtagungen).

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich sorgt dafür, dass die Schulungsmaßnahmen für berufliche Verwender auch allen Interessierten zur Verfügung stehen.

4.4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist (Artikel 7 der RL)

4.4.1. Aufbau eines Internetportals Pflanzenschutz

Status Quo:

In Österreich ist das Bewusstsein in der Bevölkerung hinsichtlich Pflanzenschutzmitelanwendung hoch.

Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich unterstützt im Zusammenwirken mit den anderen Bundesländern den Aufbau und die Pflege eines Internetportals Pflanzenschutz für eine qualitativ und quantitativ schlagkräftige Vermittlung von Fachinformationen und allgemeinverständlichen Informationen für „nicht-berufliche“ Verwender und andere betroffene Kreise. Dabei ist auf bestehende, eingeführte Informationsquellen für einzelne Verwenderkreise wie die Homepage der AGES, der ÖAIP, das Agrarnet der LKs, das Infoportal der SVB, die Leitlinien für Golfplätze, Gemeindezeitschriften, Zeitschriften von Kleingartenvereinen wie dem „Kleingärtner“ und die verschiedenen Medien von „Natur im Garten“ aufzubauen.

Das Land Niederösterreich unterstützt Veranstaltungen zur Verbesserung des Verständnisses für die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen (Schautage, Präsentationen, etc.).

Das Land Niederösterreich sorgt für eine sachliche und fundierte Information.

4.4.2. Information und Schulung von „nicht-beruflichen“ Verwendern

Status Quo:

Auch für „nicht-berufliche“ Verwender ist eine umfassende Schulung ein wichtiger Baustein für eine umweltschonende Verwendung von Pestiziden.

In verschiedenen Bundesländern (Wien, OÖ) gibt es bereits verpflichtende Schulungsmaßnahmen im Kleingartenbereich. In Niederösterreich gibt es derzeit keine verpflichtenden Schulungen.

In Niederösterreich stehen derartige Schulungen jedoch der breiten Öffentlichkeit offen (u. a. „Natur im Garten“).

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich unterstützt die Information für „nicht-berufliche“ Verwender durch Folder, Veranstaltungen wie etwa in Obst-, Wein- und Gartenbauvereinen, in Kleingartenvereinen, Siedlervereinen (nach Dr. Siedler), bei Gartenschauen, durch die Aktion „Natur im Garten“.

4.5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems (Artikel 8 der RL)

4.5.1. Weiterentwicklung von Pflanzenschutzgeräten und Einführung neuer Technologien in die Praxis

Status Quo:

Derzeit sind für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte auf den Leitfaden der ÖAIP aus 2009 „Nur mit funktionierenden Pflanzenschutzgeräten“, für neue Pflanzenschutzgeräte die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie (Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010) und für beide Gerätekategorien der Erlass des BMLFUW aus dem Jahr 2001 zur abdriftmindernden Gerätetechnik maßgeblich. Im Rahmen von ÖPUL-Maßnahmen ist die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten verpflichtend vorgeschrieben.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich unterstützt die Praxiseinführung neuer Pflanzenschutzgeräte und neuer Technologien, die zur Verlustminderung (Abdrift- und Abtropfverluste) und zur sparsamen und effizienten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beitragen. Die regelmäßige Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Anhäng- und Anbau-, sowie selbstfahrenden Pflanzenschutzgeräten hat erstmalig bis 26. November 2016 stattzufinden.

4.6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 12 der RL)

4.6.1. Verringerung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

Status Quo:

Die im europäischen Vergleich kleinstrukturierte österreichische Landwirtschaft bedingt ein aufgelockertes Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Schon seit 1995 wurde durch ÖPULmaßnahmen (Biolandbau, IP) eine freiwillige Reduktion von Pflanzenschutzmaßnahmen bewirkt. Im nichtlandwirtschaftlichen Bereich sind seit

1999 mittels der Aktion „Natur im Garten“ laufend Maßnahmen zur freiwilligen Reduktion von PSM gesetzt worden.

Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich setzt sich für die Verankerung eines freiwilligen Verzichtes auf Pflanzenschutzmittel mit hoher Grundwassergefährdung in bestehende Förderprogrammen (ÖPUL,...) ein.

Das Land unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des hohen Niveaus naturnaher Gestaltung und ökologischer Pflege im Bereich der Gärten und Grünanlagen.

Das Land Niederösterreich unterstützt den Einsatz nützlingsschonender Pflanzenschutzmittel im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes.

Das Land Niederösterreich setzt sich dafür ein, die Einsparungspotentiale im nichtlandwirtschaftlichen Bereich auszuschöpfen (z.B. Golf- und Sportplätze).

Das Land Niederösterreich unterstützt die Ausarbeitung von kulturartenspezifischen Strategien zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bzw. zum Ersatz von Wirkstoffen mit hohem Grundwasserbelastungspotential in sensiblen Gebieten.

Das Land Niederösterreich unterstützt Maßnahmen zur Teilflächenbehandlung (Reihenbehandlung bzw. Punktbekämpfung).

4.6.2. Hot Spot Management

Status Quo:

Eingeschleppte Pflanzenarten wie z.B. Ambrosia (Ragweed) stellen in Niederösterreich ein großes Problem für Allergiker und die Biodiversität dar.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich unterstützt die Erarbeitung wirksamer umweltverträglicher Bekämpfungsmethoden.

Status Quo:

Trotz ausdrücklicher Regelung im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz kann es durch unsachgemäßes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten zu punktuellen Verunreinigungen des Grundwassers kommen.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich empfiehlt die Einrichtung von geeigneten Manipulationsflächen und die Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von punktuellen Einträgen.

Status Quo:

Auf Golfplätzen werden intensive Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erhaltung der Greens gesetzt.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich führt systematische Kontrollen der Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen auf Golfplätzen durch.

Status Quo:

Es bestehen Anreicherungen von schwer abbaubaren Pflanzenschutzwirkstoffen in Böden.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich beschränkt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den regionalen Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel nach Maßgabe der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen.

Das Land Niederösterreich unterstützt die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen.

Status Quo:

Es bestehen Anreicherungen von Pflanzenschutzwirkstoffen und relevanter Metaboliten im Grundwasser.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich unterstützt die Anwender bei der Auswahl geeigneter Pflanzenschutzmittel für den Standort.

Das Land Niederösterreich unterstützt die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Kulturpflanzen und Fruchtfolgen.

Das Land Niederösterreich erlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen in Ausführung des § 13 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und des § 9 NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen.

Das Land forciert in Zusammenarbeit mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die Offizialberatung.

4.7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren (Artikel 14 der RL)

4.7.1. Förderung von Verfahren des Integrierten Pflanzenschutzes und des Ökologischen Landbaus im Rahmen von Förderprogrammen

Status Quo:

In Österreich erfolgt im Rahmen von ÖPUL 2007-2013 die Förderung des Integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen (biologischen) Landbaues.

Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich setzt sich für die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln für ein entsprechendes Umweltprogramm nach 2013 ein und berücksichtigt integrierte Pflanzenschutzverfahren und ökologischen Landbau angemessen in Förder- und Forschungsprogrammen.

4.7.2. Erstellung von kultur- und sektorspezifischen Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz

Status Quo:

Derzeit gibt es die IP-Richtlinien im Rahmen des ÖPUL in Österreich, die berufliche Verwender zur freiwilligen Teilnahme anregen sollen. Die zu erwartenden Mindererträge oder Bewirtschaftungerschwernisse werden durch einen Fixentschädigungsbeitrag auszugleichen versucht.

Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich setzt sich unter Beibehaltung der Konkurrenzfähigkeit (Ertragsminderung ausgleichen) für die Fortsetzung dieser Programme ein.

Das Land Niederösterreich entwickelt gemeinsam mit den anderen Bundesländern und den Bundesstellen die geltenden IP- Richtlinien im Sinne des Anhangs 3 der RL für alle Kulturen fachlich weiter.

Das Land Niederösterreich setzt sich für die Entwicklung und Einführung von alternativen Methoden oder Verfahren des Pflanzenschutzes für Garten – und öffentlichem Grünraum ein.

Das Land Niederösterreich unterstützt dies durch weiterführende Schulung und Beratung für alle Kulturen.

4.7.3. Anlegen von unbehandelten Kontrollflächen (Spritzfenstern)

Status Quo:

Derzeit erfolgt keine generelle Evaluierung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich empfiehlt die Anlage von „Spritzfenstern“ beim Auftreten von Schadorganismen in bestimmten einjährigen Kulturen zur Überprüfung der Pflanzenschutzmaßnahme (Kennzeichnung als Kontrollfläche).

Das Land Niederösterreich nützt die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung der Beratung.

4.8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 15 der RL):

4.8.1. Sammlung statistischer Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Status Quo:

Im Rahmen der IP werden Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittelanwendung geführt, einige Bundesländer verlangten die Führung dieser Aufzeichnungen schon aufgrund ihrer Ländergesetze. Durch die VO 1107/2009 ist seit 14. Juni 2011 die Führung der PSM-Aufzeichnungen für berufliche Verwender verbindlich. Das BAES verfügt über die in Österreich in Verkehr gebrachten Mengen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (Mengen von registrierten Produkten).

Maßnahmen:

Das Land Niederösterreich entwickelt in Abstimmung mit den anderen Bundesländern eine einheitliche Dokumentation für die beruflichen Verwender für die betrieblichen Aufzeichnungen.

Status Quo:

In der jährlichen Rohdatenerhebung der Landwirtschaftlichen Buchführungsgesellschaft (LBG) für die Erstellung des Grünen Berichtes werden auch die Aufwendungen für Pflanzenschutzmittel erfasst.

Maßnahme:

Das Land Niederösterreich beobachtet die Veränderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes aufgrund der erhobenen Daten in den einzelnen Kulturen und veranlasst bei Auffälligkeiten Schwerpunktkontrollen.

4.8.2. Modellrechnung für das Verhalten von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt

Der Bund nimmt diese Kompetenz wahr (Projekt GeoPearl führt Sickerwasserbewertung unter behandelten Flächen unter Einbeziehung von verschiedenen Parametern durch).

5. Zusammenfassung

Dem Land Niederösterreich ist es ein Anliegen, die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zugunsten nichtchemischer Pflanzenschutzverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Dieser Aktionsplan enthält Maßnahmen, die das Land Niederösterreich selbst verpflichten, einen Beitrag zur Umsetzung dieses Vorhabens zu leisten.

Die Maßnahmen sind solche privatwirtschaftlichen Charakters wie die Vergabe von Förderungen und Abhaltung von Ausbildungskursen wie auch hoheitlichen Charakters wie die Erlassung von Verordnungen.

Bei der Formulierung der einzelnen Maßnahmen wurde versucht, allgemein verständliche Ausdrücke zu verwenden und die Ausführungen möglichst kurz zu halten, wodurch teilweise fachliche Unschärfen in Kauf genommen wurden.

6. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Gemäß § 3 Abs. 8 des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170-4, hat bei der Erstellung und bei jeder Änderung des Aktionsplanes unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eine **Anhörung der Öffentlichkeit** gemäß Abs. 9 und 10 zu erfolgen. Darüber hinaus sind zu berücksichtigen

1. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen,
2. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen in Niederösterreich und
3. alle relevanten Interessengruppen im Sinne der Z. 1.

Gemäß Abs. 9 sind der Entwurf eines Aktionsplanes und eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Entwurfs von der Landesregierung während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die öffentliche Auflage ist im Amtsblatt kundzumachen.

Die Kundmachung erfolgte im Amtsblatt vom 15. März 2012.

Der Aktionsplan wurde von 20. März 2012 bis 17. April 2012 im Internet veröffentlicht und bei der Abteilung Agrarrecht des Amtes der NÖ Landesregierung zur Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.